



Merkblatt für Beschäftigte

Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960
von 09:00 bis 19:00 / 22:00 Uhr

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Parkraumbewirtschaftung
Ungargasse 33 (Eingang Sechskrügelgasse 11)
A-1030 Wien
Hotline.: (+43 1) 95559
Fax: (+43 1) 4000 - 9938378
E-Mail: post.prb@ma65.wien.gv.at
Internet: wien.gv.at/kontakte/ma65

Voraussetzungen:

- Beschäftigte mit einer regelmäßigen Dienstzeit (Arbeitsbeginn vor 5:30 Uhr bzw. Arbeitsende nach 24:00 Uhr) außerhalb der Betriebszeit der öffentlichen Verkehrsmittel im Verkehrsverbund Ostregion in der Zone 100, sodass ein öffentliches Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann. **Die Benützung von Park & Ride Anlagen ist zumutbar;**
- Das Erreichen der Arbeitsstätte ist ohne Kraftfahrzeug nicht möglich;
- Innerhalb von 300 m in direkter Linie zur Arbeitsstätte steht kein privater oder betriebseigener Parkplatz (Garage, Hof) zur Verfügung;

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag der/des unselbstständig Beschäftigten mit einer ausführlichen Begründung, weshalb eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird;
- Kopie des Zulassungsscheins (ggf. Überlassungserklärung);
- Dienstzeitaufzeichnungen der/des Dienstgeberin/s über einen Zeitraum von sechs Wochen vor Antragstellung samt Bekanntgabe der einzelnen Tage und Zeiten (bei denen eine längere Abstellung als die höchstzulässige Parkdauer erforderlich ist);
- Bestätigung der/des Dienstgeberin/s über den Arbeitsort des Beschäftigten und die Öffnungszeiten des Betriebes.

Die Ausnahmebewilligung wird gemäß dem tatsächlichen regelmäßigen Bedarf zeitlich eingeschränkt.